

notwendigen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen. Mit den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen können die Kontingenträger die Schaffung einer Kontingentreserve für Produktionsmittel für einzelne Materialien vereinbaren. Bezüglich der Höhe dieser Reserven sind sie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden, die im einzelnen festlegt, wie hoch die Kontingentreserven gehalten werden dürfen;

4. Alle Anträge auf zusätzliche Kontingente sind durch die Kontingenträger (Vordruck M 19) an die zuständigen staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane zu richten. Diese führen entsprechend den Weisungen der Staatlichen Plankommission die Entscheidung herbei.
5. Für den Bezug aller Materialien sind die Verteilungsrichtlinien bzw. die Liefer- und Leistungsbedingungen der einzelnen Industriezweige verbindlich.
6. Verändern sich die bei der Herausgabe der Kontingente zugrunde gelegten Produktions- und Leistungsaufgaben, so sind die Kontingente an die Organe zurückzugeben, von denen sie erteilt wurden.

Soweit den Betrieben für bestimmte Erzeugnisse durch die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane im Rahmen der von ihnen zu erarbeitenden Bilanzen Lieferpläne übergeben werden, sind diese verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß,

7. a) Die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.
- b) Die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel können sowohl Haushaltsorganisationen sein als auch nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Die Entscheidung darüber trifft die Staatliche Plankommission.
- c) Bei jedem staatlichen Kontor bzw. zentralen Lenkungsorgan ist ein Beirat aus Vertretern der wichtigsten Verbraucher- und Lieferbetriebe bzw. deren Wirtschaftsorganen, des Staatlichen Vertragsgerichtes und der Gewerkschaften mit beratenden Aufgaben zu bilden. Die Zusammensetzung des Beirates ist durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Die Leiter der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane sind verpflichtet, mindestens vierteljährlich den Beirat einzuberufen und über die Tätigkeit des Kontors zu berichten.
- d) Je nach Eigenart der Erzeugnisse, Lage der Produktion und Abgeschlossenheit des Industriezweiges können WB oder Betrieben die Funktionen der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Falle der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission,

IX.

Bilanzierung und Verteilung von Konsumtionsmitteln

Die staatlichen Materialbilanzen und -verteilungspläne werden von den Fachabteilurigen der Staatlichen Plankommission im Rahmen der Staatsplannomenklatur auch für Konsumtionsmittel aufgestellt.

Die in die Staatsplannomenklatur aufzunehmenden Positionen für Konsumtionsmittel zur Versorgung der Bevölkerung werden von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.

Hinsichtlich der Durchführung bzw. Ausarbeitung der Materialbilanzen und -verteilungspläne für Konsumtionsmittel (außer Nahrungsgütern) sind zwischen den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für Produktionsmittel und dem Ministerium für Handel und Versorgung die Aufgaben nach Erzeugnisgruppen bzw. Planpositionen abzugrenzen. Für die Erzeugnisgruppen bzw. Planpositionen, die sowohl für die Produktion, den Export bzw. für den Sonderverbrauch bestimmt sind als auch von der Bevölkerung verbraucht werden, soll die Verantwortung in der Regel bei den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für Produktionsmittel liegen.

In jedem Fall muß für die Durchführung einer Bilanz nur ein Organ verantwortlich sein. Über die Aufgabenabgrenzungen zwischen den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für Produktionsmittel und dem Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet die Staatliche Plankommission.

Die Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und -verteilungspläne für Nahrungsgüter und der Aufkommensnachweis für die verschiedenen Kontingenträger obliegt den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen, die der Abteilung Versorgung der Bevölkerung in der Staatlichen Plankommission unterstehen, bzw. anderen von der Staatlichen Plankommission beauftragten Organen;

Die Sicherung des Warenfonds für die Bevölkerung erfolgt in den bilanzierten Positionen durch rechtzeitig abgeschlossene Globalvereinbarungen zwischen den Organen des Ministeriums für Handel und Versorgung und den mit der Durchführung der Bilanz beauftragten Organen. Die Sicherung des Warenfonds in den nichtbilanzierten Erzeugnissen des dezentralisierten Fonds zur Versorgung der Bevölkerung erfolgt unmittelbar durch die Groß- und Einzelhandelsorgane durch Verträge auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

Die Realisierung der in der Staatlichen Plankommission bzw. bei den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen bilanzierten Konsumtionsmittel für den Bevölkerungsbedarf obliegt den Handelsorganen im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung;

Siebente Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.
Vom 21. Mai 1958

Auf Grund der §§ 6 und 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1957 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. I S. 51) sowie der Sechsten Durchführungsbestimmung vom

* 6. DB (GBl. I S. 8)